

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Dienstleistungen der WECO Software GmbH, Osterstein Puitweg 2, A-6471 Arzl
(im folgenden, „WECO“ genannt)

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WECO regeln die Erbringung der in einem WECO Angebot festgelegten Dienstleistungen durch WECO.
- 1.2. WECO Beratungs- und Programmierleistungen sind grundsätzlich Dienstleistungen und werden nach „Time and Material“ abgerechnet.
- 1.3. Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Auftraggebers. WECO erbringt diese in eigener Verantwortung.
- 1.4. Die organisatorische Einbindung der Dienstleistungen von WECO in den Betriebsablauf des Auftraggebers ist von diesem eigenverantwortlich vorzunehmen.
- 1.5. Der Auftraggeber ist für die von ihm aufgrund der Dienstleistungen von WECO angestrebten und damit erzielbaren Ergebnisse verantwortlich, außer es ist gerade die Beratung für die Verwendbarkeit von Ergebnissen für den Auftraggeber ausdrücklich Gegenstand dieses Vertrages.
- 1.6. Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Angebotes durch den Auftraggeber und WECO oder durch Zusendung einer vom Auftraggeber unterzeichneten Bestellung zustande. Als Datum des Zustandekommens eines Vertrages gilt der Tag, an dem das vom Auftraggeber gegengezeichnete Angebot oder die Bestellung bei WECO eingegangen ist.
- 1.7. Der Auftraggeber erhält spätestens bei der ersten Bestellung die AGB für Dienstleistungen, die bis zu einer Änderung für alle nachfolgenden Bestellungen gelten.

§ 2 Planungs- und Ausführungsbedingungen, Endtermin, Abnahme, Verantwortlichkeiten der Vertragspartner

- 2.1. Das Angebot enthält die Beschreibung der Leistungen, die Planungs- und Ausführungsbedingungen, die Festlegung der Funktionen und Spezifikationen (Leistungsmerkmale) der von WECO zu erbringenden Dienstleistungen sowie Angaben über zur Verwendung kommende Teile, Geräte, Programme und sonstige erforderliche Erzeugnisse.
- 2.2. Die Vertragspartner können im Angebot einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen sowie einen geplanten Endtermin für die Fertigstellung sowie Übergabe und Abnahme von Werkleistungen vereinbaren.
- 2.3. Der Auftraggeber wird WECO erforderliche Arbeitsvoraussetzungen (wie z. B. Systemkapazität, PCs, Räumlichkeiten, Telefon- und Netzwerkanschlüsse, usw.) zur Verfügung stellen. Sofern zutreffend sind weitere Verantwortlichkeiten der Vertragspartner im Angebot aufgeführt. Bei der Leistungserbringung ist WECO davon abhängig, dass der Auftraggeber die übernommenen Verantwortlichkeiten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht, und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann WECO - unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte - Änderungen des Zeitplans und der Preise verlangen.

§ 3 Änderungen des Leistungsumfangs

- 3.1. Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen.
- 3.2. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von WECO berechnet werden.
- 3.3. Die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden schriftlich festgelegt (zusätzliches Angebot oder Änderungsvereinbarung) und kommen entsprechend Ziffer 1.3 zustande.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Dienstleistungen werden zu dem im Angebot aufgeführten Festpreis oder gemäß Ziffer 4.2 auf Zeit- und Materialbasis nach Beendigung Leistungen bzw. nach der Abnahme berechnet, soweit nicht im Angebot eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.
- 4.2. Bei Dienst- und Werkleistungen auf Zeit- und Materialbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Vergütungsklassen und Berechnungssätzen sowie die verbrauchten Teile zu den zum Zeitpunkt der Leistung jeweils gültigen Preisen berechnet. Sonstige Leistungen, einschließlich Aufenthalts- und Fahrtkosten, werden zusätzlich berechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich jeweils zum Ende eines Kalendermonats.
- 4.3. Die im Angebot genannten Vergütungsklassen und Berechnungssätze für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis können von WECO mit einer Frist von drei Monaten, erstmals vier Monate nach dem Zustandekommen eines Vertrages, geändert werden.
- 4.4. Im Angebot angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrunde liegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs. Falls WECO im Verlauf der Leistungserbringung feststellt, dass die Mengenansätze wesentlich überschritten werden, wird sie den Auftraggeber davon unverzüglich benachrichtigen. Bis zur Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers wird WECO die dem Schätzpreis zugrunde liegenden Mengenansätze nicht wesentlich überschreiten.

- 4.5. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.
- 4.6. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei nicht fristgerechter Bezahlung, ist WECO berechtigt Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen 5 % p.a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
- 4.7. Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf.
- 4.8. Für Lieferungen und Leistungen an Auftraggeber im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch WECO im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Auftraggebers gehen.
- 4.9. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist für alle denkbaren Fälle ausgeschlossen, mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber der Vergütung aus den von WECO erbrachten Werk- oder Dienstleistungen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 4.10. WECO ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten und zu verkaufen, soweit Rechte des Auftragnehmers aus dem Auftragsverhältnis nicht berührt werden.

§ 5 Einsatz von Personal

- 5.1. Die Vertragspartner benennen jeweils einen Ansprechpartner zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller Fragen, die sich im Verlauf der Leistungserbringung ergeben.
- 5.2. Die Vertragspartner sind während der Leistungserbringung für die Auswahl, Beaufsichtigung, Steuerung und Kontrolle ihrer jeweils eingesetzten eigenen Mitarbeiter verantwortlich.

§ 6 Unteraufträge

- 6.1. WECO kann Dienst- und Werkleistungen ganz oder teilweise durch von ihr bestimmte Unterauftragnehmer ausführen lassen. Die im Vertrag und diesen AGB vereinbarten Regelungen gelten für die von WECO eingesetzten Unterauftragnehmer gleichermaßen.

§ 7 Vertrauliche Informationen

- 7.1. Die Vertragspartner werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten des anderen Vertragspartners mit der im Geschäftsleben üblichen Sorgfalt behandeln. Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen und die damit verbundene Festlegung von Voraussetzungen und Bedingungen erfordern jeweils den Abschluss einer separaten schriftlichen Vereinbarung (Vertraulichkeitsvereinbarung). Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen, können von den Vertragspartnern, soweit dem keine Schutzrechte entgegenstehen, frei genutzt werden.

§ 8 Eigentums- und Nutzungsrechte

- 8.1. Materialien sind Schriftwerke oder andere urheberrechtlich geschützte Werke (Arbeitsergebnisse), die dem Auftraggeber gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform übergeben werden; wie z. B. Programme, Programmlisten, Hilfsprogramme, Dokumentationen, Protokolle, Zeichnungen und ähnliche Werke. Der Begriff „Materialien“ umfasst nicht Programme, die eigenen Lizenzbedingungen unterliegen.
- 8.2. Änderungen und Umgestaltungen von vorhandenen Materialien werden im Angebot als „Bearbeitungen“ gekennzeichnet. Der Auftraggeber wird WECO vor der Bearbeitung eine entsprechende Einwilligung des Rechtsinhabers des vorhandenen Materials vorlegen.
- 8.3. WECO spezifiziert die Materialien, die dem Auftraggeber übergeben werden. WECO oder Dritte haben alle Eigentums- oder Nutzungsrechte (einschließlich Copyright) an den Materialien, die während der Durchführung der Leistungen entstehen oder bereits vorher bestanden.
- 8.4. Soweit im Angebot nicht anders geregelt, erhält der Auftraggeber eine Kopie dieser spezifizierten Materialien und dafür das unwiderrufliche, nichtausschließliche weltweite Recht, Kopien dieser Materialien innerhalb seines Unternehmens zu nutzen, auszuführen, zu reproduzieren, anzuzeigen, zu übertragen und zu verteilen.
- 8.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Copyrightvermerk und sonstige Eigentumshinweise auf jeder Kopie anzubringen, die unter diesen Bedingungen angefertigt wird.
- 8.6. Unternehmen ist jede juristische Person (GmbH, AG etc.) sowie jede Tochtergesellschaft, an der eine Beteiligung von mehr als 50 Prozent besteht.
- 8.7. Für Erfindungen, die während der Leistungserbringung bei einem der Vertragspartner entstanden sind bzw. entwickelt wurden und für die Schutzrechte angemeldet wurden, gilt folgendes:
- 8.7.1. Erfindungen von Mitarbeitern des Auftraggebers gehören dem Auftraggeber und solche von Mitarbeitern von WECO gehören WECO. An diesen Erfindungen sowie auf hierfür erteilte Schutzrechte gewähren sich die Vertragspartner für ihr Unternehmen eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, weltweite und gebührenfreie Lizenz.
- 8.7.2. Erfindungen, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Auftraggebers und WECO gemacht wurden, und hierfür erteilte Schutzrechte gehören beiden Vertragspartnern. Jeder der Vertragspartner hat das Recht, für solche Erfindungen Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen, ohne den anderen Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen oder Zahlungen an ihn zu leisten.

§ 9 Haftung

9.1. Die folgenden Haftungsbegrenzungen gelten im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf vorvertragliche und nebenvertragliche Ansprüche.

9.2. WECO haftet dem Kunden für entstandenen Schaden nur insoweit, als WECO Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Darüber hinaus haftet WECO bis zur Höhe des typischerweise voraussehbaren Schadens auch für solche Schäden, die WECO oder die Erfüllungsgehilfen von WECO in Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht haben.

9.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen schränken jedoch die gesetzlichen Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz nicht ein. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von WECO oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von WECO beruhen wird durch vorstehende Haftungsbeschränkungen nicht berührt.

§ 10 Rechte Dritter

10.1. WECO wird den Auftraggeber gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Materialien hergeleitet werden, und dem Auftraggeber gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge übernehmen, sofern der Auftraggeber WECO von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und WECO alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann WECO auf ihre Kosten die Materialien ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, stimmt der Auftraggeber zu, das Material an WECO zurückzugeben. In diesem Fall erstattet WECO dem Auftraggeber höchstens den dafür bezahlten Betrag.

10.2. Die Regelungen der Ziffer 10.1 finden keine Anwendung, falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass die Materialien vom Auftraggeber verändert oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt werden oder dass nicht von WECO gelieferte Produkte mit den Materialien eingesetzt oder außerhalb des von WECO gelieferten Systems benutzt werden.

10.3. Der Auftraggeber stellt WECO und ihre Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf Grund einer unberechtigten Übergabe zur Bearbeitung entsprechend Ziffer 8.2. entstehen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von WECO oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt.

§ 11 Allgemeines

11.1. WECO kann Verträge auf ein anderes WECO Unternehmen übertragen. Im Übrigen bedarf eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus einem Vertrag der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und WECO.

11.2. Die Nutzung von Warenzeichen, Handelsnamen oder sonstiger Bezeichnungen in der Werbung oder in sonstigen Veröffentlichungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Rechtsinhabers.

11.3. Bevor der Auftraggeber oder WECO rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternimmt, ist dem Betroffenen die Erfüllung in angemessener Weise zu ermöglichen.

11.4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.

11.5. Ansprüche aus einem Vertrag gegenüber gewerblichen Auftraggebern verjähren innerhalb von drei Jahren ab Abnahme bei Werkverträgen bzw. ab Beendigung von Leistungen aus Dienstverträgen.

11.6. WECO darf den Namen des Auftraggebers und den Projektnamen als Referenz gegenüber anderen Auftraggebern oder Interessenten nennen und veröffentlichen.

§ 12 Geltendes Recht und Gerichtsstand

12.1. Die Verpflichtungen aus einem Vertrag werden aus schließlich in Österreich erfüllt.

12.2. Soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für sämtliche sich ergebende Streitigkeiten der Sitz von WECO. WECO ist jedoch berechtigt, beim Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

12.3. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Die Anwendung der Convention of Contracts for the International Sale of Goods (CISG) vom 11.04.1980 – in der jeweils gültigen Fassung – sowie sonstiger Bestimmungen des internationalen Vertragsrechtes sind ausgeschlossen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in den AGB eine Lücke befindet.